

Nutzer für das Torhaus an der Lingnerallee

Nach einer umfassenden Sanierung zieht ab 1. April ein neuer Nutzer in das barocke Torhaus an der Lingnerallee: Der Verein Treberhilfe Dresden hat den Zuschlag erhalten und betreibt einen Skater-Verleih für Inline-Skating und Skateboarding. Marcus Felchner, Leiter des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung: „Der Verein hat mit seinem Konzept überzeugt: Mit der Bereitstellung kostenloser oder hilfsweise preisgünstiger Leihausrüstung leistet er einen Beitrag zur Armutsbekämpfung im Fördergebiet Dresden „Johannstadt/Pirnaische Vorstadt“. Dieses Angebot will der Verein anhand eines Phasenmodells bedarfsgerecht schrittweise aufbauen. Damit unterstützt er die Teilhabe benachteiligter Menschen an gemeinschaftlich ausgeübter Freizeitgestaltung und sportlichen Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt und das Zusammenleben fördern.“

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung hat das Torhaus im Rahmen eines EFRE-Förderprojektes saniert. Die Außenanlagen werden mit der Sanierung des nördlichen Blüherparks durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt. Die Förderung ist an die Nutzung des Torhauses durch einen gemeinnützigen Verein gekoppelt, der darin ein soziales Angebot für benachteiligte Kinder und Jugendliche betreibt. Eine Jury traf die Entscheidung anhand der Kriterien Betreuungskonzept, Verleihgebühren, Öffnungszeiten und Referenzen.

Die Gesamtkosten betragen rund 460.000 Euro. Davon sind 308.000 Euro über EFRE-Fördermittel finanziert. Rund 30.000 Euro steuerte der Stadtbezirk Altstadt bei und die restlichen 122.000 Euro bezahlte die Stadt.

Wer legt fest, welche Straßen wie heißen?

Richtlinie der Landeshauptstadt regelt Straßenbenennung und Hausnummernvergabe

■ Vorschlagsrecht liegt bei Stadtbezirks- und Ortschaftsräten

Wer eine Adresse sucht, benötigt dafür den Namen der Straße und die Hausnummer. Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, den Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen ist nach § 5 der Sächsischen Gemeindeordnung Aufgabe der Gemeinde. Das Amt für Geodaten und Kataster ist federführend für das Verfahren der Straßenbenennung und Hausnummernvergabe zuständig.

■ Verbindliche Regelung zum Verfahren

Um eine verbindliche Regelung zum Ablauf und Inhalt dieses Verfahrens zu schaffen, wurde die Richtlinie Straßenbenennung und Hausnummernvergabe erarbeitet. Diese Richtlinie wurde in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters bestätigt und ist am 1. Februar 2021 in Kraft

getreten (siehe Seite 20 in diesem Amtsblatt). Mit der Veröffentlichung werden Abläufe, Zuständigkeiten und Regelungen für alle Beteiligten und andere Interessierte transparent.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bereits am 20. September 1990 Grundsätze zur Straßenbenennung beschlossen. Diese waren seitdem Grundlage für die Benennungsverfahren. Die Grundsätze wurden aktualisiert in die Richtlinie eingearbeitet.

■ Stadtrat entscheidet

Das Vorschlagsrecht für Straßennamen liegt bei den jeweiligen Stadtbezirksräten und Ortschaftsräten. Den endgültigen Beschluss über die Benennung fasst der Stadtrat.

In Dresden gibt es etwa 3.200 Straßennamen und mehr als 69.000 Hausnummern. Bei etwa 1.000 Straßen, die nach Persönlichkeiten benannt sind, findet man unter dem Straßennamenschild ein weißes Zusatzschild mit den Lebensdaten und dem Wirkungsbereich der Persönlichkeit. Im Themenstadtplan der Landeshauptstadt unter stadtplan.dresden.de



Straßenschild mit Zusatzschild.

Foto: Amt für Geodaten und Kataster

dresden.de kann jeder diese Informationen abrufen.

Bei der Beschilderung eines Gebäudes mit der amtlichen Hausnummer ist die Verwendung von arabischen Ziffern (Mindesthöhe 6,5 Zentimeter) und kleingeschriebenen lateinischen Buchstaben (Mindesthöhe 5 Zentimeter) festgelegt. Unter Beachtung der Altbausubstanz in der Landeshauptstadt Dresden hat sich das ortstypische ovale, emaillierte Hausnummernschild – weißer Untergrund, schwarze Schrift – bewährt, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Ein reines Dresdner Unternehmen

Hauptgeschäftsstelle
Keglerstraße 4
01309 Dresden
(0351) 3 12 93 00

Herzberger Straße 30
01239 Dresden
(0351) 4 04 37 82

Saarstraße 1
01189 Dresden
(0351) 4 24 75 90

Kompetenz seit 2002

TORSTEN GAUMERT

BESTATTUNGEN

Tag und Nacht dienstbereit

www.bestattung-gaumert.de

Wir helfen Ihnen bei der Trauerbewältigung.
Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Wir kaufen

**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



◀ Seite 19

nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.
- Brauchen Sie medizinische

Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgedeutet wurden.

Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:

- Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe,

Haushalt, ...).

- Reduzieren Sie enge Körperkontakte.
- Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.
- Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).

- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.
- Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für Rückfragen:
(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Richtlinie zur Regelung des Verfahrens der Straßenbenennung und der Festsetzung der amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Straßenbenennung und Hausnummernvergabe)

Vom 1. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1 Straßenbenennung

1.1 Grundlagen

1.2 Zuständigkeiten

1.3 Benennungsverfahren

1.4 Grundsätze der Benennung

1.5 Beschilderung

2 Festsetzung der amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung (Hausnummernvergabe)

2.1 Grundlagen

2.2 Zweck und Geltungsbereich

2.3 Verfahren der Hausnummernvergabe

2.4 Grundsätze der Vergabe

2.5 Pflichten der Eigentümer/Eigentümerinnen

2.6 Beschilderung

2.7 Ordnungswidrigkeiten

3 Schlussbestimmungen

Präambel

Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen der Orientierung und der Auffindbarkeit der Anlieger sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie die Festsetzung der amtlichen Lagebezeichnungen ist Aufgabe der Gemeinde. Zielsetzung ist, durch Erlass dieser Richtlinie eine verbindliche Regelung hinsichtlich Ablauf und Inhalt dieser Verfahren zu schaffen.

1 Straßenbenennung

1.1 Grundlagen

(1) Laut § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) obliegt der Gemeinde die „Benennung [...] der innerhalb der bebauten Gemeindeteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken. [...] Gleich-

lautende Benennungen innerhalb desselben Gemeindeteils sind unzulässig.“

(2) Die Benennung erfolgt durch Stadtratsbeschluss gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. c (cc) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Das gilt analog für die Aufhebung der Straßennamen.

1.2 Zuständigkeiten

(1) Das Amt für Geodaten und Kataster betreut federführend das Benennungsverfahren.

(2) Das Vorschlagsrecht liegt bei den Stadtbezirksbeiräten (§ 33 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden) und Ortschaftsräten.

(3) Die Arbeitsgruppe Straßennamen berät über die Vorschläge der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte.

(4) Die Arbeitsgruppe Straßennamen setzt sich zusammen aus fachkundigen Vertretern/Vertreterinnen städtischer Ämter und Einrichtungen, u. a. dem Amt für Geodaten und Kataster, dem Stadtplanungsamt, dem Straßen- und Tiefbauamt, dem Bürgermeisteramt, dem Amt für Kultur und Denkmalschutz, dem Stadtarchiv, dem Stadtmuseum, einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadtbezirksämter und Ortschaften, und der/dem Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Das Frauenstadtarchiv ist durch eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten.

(5) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften.

1.3 Benennungsverfahren

(1) Zur Festlegung der zu benennenden Verkehrsflächen wird ein Straßenordnungsplan durch den Investor/Erschließungsträger oder durch das Amt für Geodaten und

Kataster angefertigt.

(2) Das Amt für Geodaten und Kataster fordert den jeweiligen Stadtbezirksbeirat bzw. Ortschaftsrat zur Erarbeitung von Benennungsvorschlägen auf. Gleichzeitig erfolgt die Information an die/den Gleichstellungsbeauftragte/n für Frau und Mann, damit diese/r ihre/seine Namensvorschläge für Frauenpersönlichkeiten direkt an das Stadtbezirksamt bzw. die örtlichen Verwaltungsstellen geben kann. Soll die Benennung nach einer Persönlichkeit erfolgen, ist dem Vorschlag eine ausreichend geprüfte Biografie durch den Stadtbezirksbeirat bzw. Ortschaftsrat beizulegen. Vor der Beschlussfassung ist der Vorschlag dem Amt für Geodaten und Kataster mitzuteilen, damit eine Prüfung beim Bundesarchiv zu Aktivitäten oder Mitgliedschaften zwischen 1933 und 1945 und strafrechtlich relevanten Verwicklungen zu DDR-Zeiten veranlasst werden kann, wenn die Person in den entsprechenden Zeiträumen gelebt und gewirkt hat. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

(3) Die Arbeitsgruppe Straßennamen prüft und bestätigt die Vorschläge insbesondere unter Berücksichtigung folgender Verfahrensschritte:

- Vergleich mit statistischen Unterlagen
- Beteiligung kompetenter Institutionen und Bildungseinrichtungen, z. B. Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden, Hochschule für Bildende Künste, Ärztekammer
- Recherchen durch Stadtarchiv und Stadtmuseum
- Kann die Beschlussempfehlung

nicht bestätigt werden, wird der Vorschlag an den Stadtbezirksbeirat oder Ortschaftsrat zur nochmaligen Prüfung und evtl. Neuentscheidung zurück gegeben.

(4) Die Beschlussvorlage für den Stadtrat wird durch das Amt für Geodaten und Kataster erarbeitet.

(5) Der Stadtrat beschließt die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen.

(6) Die Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses erfolgt als Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt. Am Tag nach der Veröffentlichung werden die Straßennamen rechtskräftig.

(7) Das Amt für Geodaten und Kataster erstellt die Amtsdurchläufe und übergibt sie an die zuständigen Ämter.

(8) Durch das Amt für Geodaten und Kataster erfolgt die Information an den Investor bzw. das Straßen- und Tiefbauamt zur Veranlassung der Beschaffung und Anbringung der Straßennamensschilder.

1.4 Grundsätze der Benennung

(1) Das Hauptanliegen der Straßenbenennung ist die Orientierung im Stadtgebiet und die Auffindbarkeit der Anlieger.

(2) Es werden öffentliche Verkehrsflächen benannt. Privatstraßen, Tunnel und Passagen erhalten keinen Straßennamen.

(3) Straßennamen müssen eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen usw. Anlass geben, sind zu vermeiden. Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstehen bzw. dem Ansehen der Landeshauptstadt Dresden schaden, sind unzulässig. Eine Straßenbenennung nach Firmen und Unternehmen ist nicht gestattet.

(4) Bei der Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken ist den Persönlichkeiten, Sachverhalten u. a. der Vorrang zu geben, die stadtgeschichtliche Bedeutung mit zu erwartender Dauerhaftigkeit haben.

(5) Benennungen nach lebenden Personen sind nicht gestattet. Zwischen dem Ableben und der Würdigung von Persönlichkeiten durch die Namensgebung von Straßen oder Plätzen ist ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren einzuhalten.

(6) Frauennamen sind bei der Benennung verstärkt zu berücksichtigen.

(7) Bei der Namensgebung nach Persönlichkeiten ist die Verwendung von Vornamen zu beachten. Titel, akademische Grade u. a. werden weggelassen. Die sprachlich-klangliche Seite ist zu beachten.

(8) In Stadtgebieten, in denen einheitliche, systemhaft zugeordnete Gruppenbezeichnungen charakteristisch sind (z. B. Malerviertel, Dichterviertel, Viertel mit Ortsnamen, Flurnamen u. a. m.), sollen sich Benennungen bzw. Umbenennungen in diese Traditionslinien einordnen.

(9) Die Verwendung von Flurnamen oder ein Bezug auf historische Gegebenheiten sind möglich.

(10) Bei der Namensgebung ist der baulich-gestalterische Zustand, der das allgemeine Erscheinungsbild und das Umfeld einschließt, zu beachten.

(11) Lange, einheitliche und durchgehende Straßenzüge werden nach Möglichkeit mit einem Straßennamen ausgewiesen. Straßen, die durch Bauwerke oder Anlagen aller Art unterbrochen sind, werden zur besseren Orientierung durch unterschiedliche Namen gekennzeichnet.

(12) Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung. Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

(13) Umbenennungen erfolgen nur, wenn sie zur Orientierung notwendig sind, z. B. bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen. Bei der Entscheidung soll der damit verbundene finanzielle und organisatorische Aufwand beachtet werden.

(14) Seit 1990 existiert die Liste „Per-

sonen für künftige Straßenbenennungen“, die im Amt für Geodaten und Kataster geführt wird. Diese Liste liegt in den Stadtbezirksämtern und örtlichen Verwaltungsstellen vor, sodass Namensvorschläge daraus entnommen werden können.

1.5 Beschilderung

(1) Benannte Straßen sind mit Straßennamensschildern zu versehen. Die Beschilderung erfolgt durch das bzw. in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt.

(2) An Straßen, die nach Persönlichkeiten benannt wurden, sind Zusatzschilder anzubringen. Die Gestaltung entspricht der „Richtlinie Textgestaltung der Zusatzschilder für Persönlichkeiten“ vom 5. November 1996 (siehe Anlage), welche durch die Arbeitsgruppe Straßennamen bestätigt wurde.

2 Festsetzung der amtlichen Straßennamen- und Hausnummernbezeichnung (Hausnummernvergabe)

2.1 Grundlagen

Grundlagen sind die verbindlichen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

■ Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), § 5 Abs. 4

■ Baugesetzbuch (BauGB), § 126 Abs. 3

■ Sächsisches Verwaltungskosten-gesetz (SächsVwKG)

■ Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung), § 15 Abs. 1 bis 3

■ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

2.2 Zweck und Geltungsbereich

(1) Für die an öffentlich benannten Straßen angrenzenden oder von öffentlich benannten Straßen erschlossenen Gebäude werden Hausnummern festgesetzt, sobald es zum Auffinden, Unterscheiden und Kennzeichnen von Gebäuden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

(2) Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Ausnahmen bilden Gründe des öffentlichen Wohls oder spezielle Nutzungen.

2.3 Verfahren der Hausnummernvergabe

(1) Die Vergabe der amtlichen Straßennamen- und Hausnummernbezeichnung ist ein Verwaltungsakt und wird durch das Amt für Geodaten und Kataster auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vorgenommen. Die Bearbeitung ist gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über

die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) kostenpflichtig.

(2) Sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einer Aufforderung zur Antragstellung innerhalb von vier Wochen nicht nachkommt, kann die Hausnummer von Amts wegen vergeben werden. § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG ist zu berücksichtigen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(4) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern auf der Grundlage der Baugenehmigungen festgesetzt.

(5) Ist eine Neu- oder Umnummerierung von Amts wegen notwendig, werden die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen zu der beabsichtigten Maßnahme angehört. § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG ist zu berücksichtigen.

2.4 Grundsätze der Vergabe

(1) Um die Orientierung zu gewährleisten, muss sich die vergebene Hausnummer in die Örtlichkeit bzw. Umgebung einfügen.

(2) Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück. Bei Sackstraßen mit eigenem Straßennamen beginnt die Nummerierung an der Straße, von der sie abzweigt.

(3) Die Nummerierung erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, ungerade – linke Straßenseite, gerade – rechte Straßenseite. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei einseitig bebauten Straßen (z. B. Uferstraßen) werden Hausnummern in fortlaufender Reihenfolge festgesetzt.

Ausnahmen sind in historisch gewachsenen Gebieten zulässig, in denen die Hausnummernvergabe anderen Prinzipien folgt.

(4) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

(5) Steht keine freie Nummer zur Verfügung, werden Nummern mit Kleinbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge vergeben.

(6) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße richtet sich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes. Der Haupteingang ist der Zugang, der mit Briefkasten und Klingelanlage ausgestattet ist.

(7) Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, wie z. B. Pump- und Trafostationen, erhalten in der Regel keine Hausnummer.

(8) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen bzw. Treppenaufgängen, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, kann jeder Eingang eine gesonderte Nummer erhalten. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen bzw. Anlagen erhalten in der Regel keine eigene Hausnummer.

(9) Wird ein Gebäude abgerissen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

(10) Umnummerierungen werden vorgenommen, wenn:

■ Straßennneu- und -umbenennungen es erfordern,

■ die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unstimmigkeiten führt,

■ Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen (z. B. Verlegung des Einganges) oder

■ Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

(11) Es können auch befristete Hausnummern vergeben werden, z. B. für Gebäude an öffentlichen Verkehrsflächen, die in absehbarer Zeit neu- oder umbenannt werden.

2.5 Pflichten der Eigentümer/Eigentümerinnen

(1) Dem Eigentümer/der Eigentümerin obliegt die Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Bezahlung der Hausnummernschilder. Dies schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung bei Umnummerierungen ein.

(2) Kostenersatz für die Änderung von Briefbögen, Stempeln usw. im Falle einer Umnummerierung wird nicht gewährt.

2.6 Beschilderung

(1) Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verantwortlich für die Beschilderung des Grundstücks mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die Verwendung arabischer Ziffern (Mindesthöhe 65 mm) und lateinischer kleingeschriebener Buchstaben (Mindesthöhe 50 mm).

(2) Das Hausnummernschild soll zum Bauwerk und zur Art der Schilder der Umgebung passen. Unter Beachtung der historischen Altbausubstanz in der Landeshauptstadt Dresden hat sich das ortstypische ovale, emaillierte Hausnummernschild – weißer Untergrund, schwarze Schrift – bewährt, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

(3) Die Hausnummernschilder

Wir trauern um den Straßenbaufacharbeiter,

Herrn Andreas Krug

geboren am: 29. November 1965
gestorben am: 16. März 2021

Herr Krug war 36 Jahre als Straßenbaufacharbeiter im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Wir trauern um den Arbeitsvermittler des Jobcenters Dresden,

Herrn Lutz Mißbach

geboren am: 1. März 1963
gestorben am: 13. Februar 2021

Herr Mißbach war 15 Jahre als Arbeitsvermittler im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Thomas Berndt
Geschäftsführer Jobcenter Dresden

Anja Feicke
Personalrat Jobcenter Dresden

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. 43076857, M074841 und M075661.

◀ Seite 21

müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von

der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Ist ein Gebäude über eine längere Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar, ist ein Hinweisschild an der zugeordneten Straße aufzustellen.

(4) Die Hausnummernschilder sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

2.7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß §§ 15 und 17 Abs 1 Nr. 24 und Nr. 25 Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden (PolVO

Sicherheit und Ordnung) handelt ordnungswidrig, wer die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

3 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Notwendige Änderungen und Ergänzungen werden durch das Amt für Geodaten und Kataster veranlasst.

Dresden, 18. Januar 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ **Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)**

am Montag, 29. März 2021, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse (V0734/20 und V0733/20)

2 Rettungsdienstbereichsplan 2022 – 2028 für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Dresden

3 Informationen/Sonstiges

■ **Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung**

am Mittwoch, 31. März 2021, 16 Uhr, im Stadtmuseum, Festsaal, 3. Etage, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang: Landhausstraße)

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Petition „Gegen Verpöllerung des Parkplatzes am Schillergarten“

2 E-Petition „Freifläche in Löbtau für Hunde“

3 Petition/E-Petition „Schließung des Krankenhauses Neustadt verhindern. Gesundheitsversorgung im Dresdner Norden sicherstellen!“/ „Ablehnung des präferierten Zukunftsszenarios „Campus Konzept“ für das Städtische Klinikum Dresden (Schließung von 97 Prozent stationärer Bereiche am Standort Neustadt/Trachau)“

4 E-Petition „Unser Eltern-Kind-Treff soll bleiben!“

5 Petition „Neubau Dresdner Rathaus“

6 E-Petition „Neues Verwaltungsgebäude Ferdinandplatz“

■ **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften**

am Mittwoch, 31. März 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal,

Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6048, Dresden-Leutewitz, Wohnbebauung am Leutewitzer Park, hier: 1. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße, hier: 1. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, 3. Durchführung eines beschleunigten Verfahrens,

4. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, 5. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf, 6. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf

3 Verkauf von Teilen des Grundstücks Rähnitzsteig/Richard-Riemerschmid-Straße

4 Bebauungsplan Nr. 3066, Dresden-Nickern Nr. 5, Neuer Kaufpark Nickern, hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

5 Bau des Promenadenrings Süd zwischen Seestraße und Schulgasse

6 Informationen und Sonstiges

